

Neues aus dem „Hafenburschen“: Zwischen Giftanschlag und Prügelattacke*

Wirtin Inga Rowski hat viel zu tun: In ihrer Hafenkneipe begießt der zum Stamminventar der Kneipe gewordene Shantychor das Dahinscheiden eines seiner langjährigsten Mitglieder Otto Ohnesorg (O). Inga, die die Umstände seiner letzten Stunden aus erster Hand kennt, weiß die Geschichte so hautnah zu schildern, dass die Shanty's an ihren Lippen hängen. Theodor Treffsicher (T), der Neffe des O, arbeitet im Unternehmen des T als angestellter Arbeitnehmer. Nach jahrelanger Schufferei ohne bisher einen nennenswerten finanziellen Vorteil vom Wohlstand seines Onkels gehabt zu haben, meinte T, es sei Zeit, dass nun auch er endlich von dem Vermögen der Familie profitiere. T beschloss daher, den O umzubringen, um den mit Sicherheit erheblichen Erbanteil zu kassieren. Auch Bernhard Birne (B), ein weiterer Angestellter des O, fasste (unabhängig von T) den Entschluss, den O zu töten, da er schon länger den Eindruck hatte, O wolle ihn loswerden. B wollte so einer vermeintlich bevorstehenden Kündigung entgehen. T und B hatten unabhängig voneinander den Einfall, den O zu vergiften. Beide wussten, dass O zur Mittagszeit immer das Nahrungsergänzungsmittel „Orthomol Cardio“ einnimmt. Dazu rührte O täglich den Inhalt eines Beutels mit Granulat in ca. 150 – 200 ml Fruchtsaft ein. B kam auf die Idee, das Granulat mit einer, diesem zum Verwechseln ähnlich aussehenden, jedoch tödlich wirkenden Giftsubstanz auszutauschen und setzte diesen Plan in die Tat um. Unabhängig davon vergiftete auch der T mit einer tödlich wirkenden Menge Gift den Fruchtsaft. Am nächsten Tag schenkte sich O getreu dem Motto „Orthomol Cardio – Alles, was das Herz begehrt“ ein Glas mit dem vergifteten Fruchtsaft ein, schüttete sodann das vergiftete Granulat hinein und trank das „Gebräu“ aus. Doch statt sein Herz-Kreislauf-System bis ins hohe Alter fit zu halten, bewirkte das Getränk zwei Stunden nach der Einnahme den Tod des O. Die rechtsmedizinische Untersuchung ergab, dass sowohl die Giftmenge im Fruchtsaft als auch die Menge an toxisch wirkendem Granulat jeweils allein bereits tödlich gewesen wären. Außerdem wurde festgestellt, dass O sowohl das Gift des T als auch das Gift des B absorbiert hatte.

Doch damit nicht genug: Bodo Rowski – seines Zeichens Polizist – weiß noch mehr über den von ihm überführten T zu berichten: T ist aushilfsweise als geringfügig-beschäftigter Schulbetreuer an der Ricarda-Huch-Schule in der HansasträÙe beschäftigt. Die Tätigkeit und der Umgang mit den Kindern gefallen ihm gut. Da T der Meinung ist, Kinder müssten sich auch in der Schule etwas ausleben können, unterstützt er gern das wilde Toben der Kinder auf dem Schulhof. Dabei integriert er sich oft selbst in die Spiele der Kinder. Eines Tages ging es ihm allerdings etwas zu wild zur Sache und er wollte sich kurz für eine Pause zurückziehen. T begab sich dafür auf einen anderen Teil des Hofes. Die Kinder realisierten nicht, dass T nicht mehr mit ihnen spielen wollte, so dass eine Gruppe von sieben Jungen ihn verfolgte. Im weiteren Verlauf verloren die Kinder plötzlich alle Hemmungen und schlugen und bespuckten den T. T versuchte zunächst verbal auf die Kinder einzuwirken, was aber erfolglos blieb. Auch das Wegschieben der Jungen beruhigte die Lage nicht. Seinen in der Nähe sitzenden hauptamtlich tätigen Kollegen wollte er nicht um Hilfe bitten, da er sich von diesem in der Klasse unerwünscht fühlte, auch wenn er davon ausging, dass dieser ihm

* Der Fall wurde am 4.5.2018 als zweistündige Klausur in der Übung im Strafrecht für Anfängerinnen und Anfänger gestellt. Die Durchfallquote betrug 12,6 %, der Notendurchschnitt lag bei 7,52 Punkten.



geholpen hätte, die Kinder zur Räson zu bringen. Auch einen Rückzug in das Schulgebäude verwarf T, da er für diesen Fall – zu Recht – Sanktionen seitens der Behörden für die Verletzung seiner Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern fürchtete. Um den Angriff schließlich zu beenden, versetzte er dem ihm am nächsten stehenden Kind K eine Ohrfeige. K erlitt nicht unerhebliche Schmerzen, die nach ca. zwei Stunden wieder abklangen. Die nunmehr geschockten Kinder beendeten ihre Attacken.

Strafbarkeit des T nach dem StGB? §§ 211, 224, 225 StGB sind nicht zu prüfen!

Gliederung

1. Handlungsabschnitt: Die Vergiftung des Fruchtsafts

- A. Totschlag gem. § 212 I StGB
 - I. Tatbestand
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tod eines anderen Menschen
 - b) Kausalität
 - c) Objektive Zurechnung
 - aa) Setzen einer rechtlich missbilligten Gefahr
 - bb) Realisierung der Gefahr im Erfolg
 - 2. Subjektiver Tatbestand
 - II. Rechtswidrigkeit und Schuld
 - III. Ergebnis
- B. Körperverletzung gem. § 223 I

2. Handlungsabschnitt: Auf dem Schulhof

- A. Körperverletzung gem. § 223 I
 - I. Tatbestand
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Körperliche Misshandlung
 - b) Gesundheitsschädigung
 - 2. Subjektiver Tatbestand
 - II. Rechtswidrigkeit
 - 1. Notwehrlage
 - a) Angriff
 - b) Gegenwärtigkeit
 - c) Rechtswidrigkeit
 - 2. Notwehrhandlung
 - a) Eingriff in Rechtsgüter des Angreifers
 - b) Erforderlichkeit
 - aa) Geeignetheit
 - bb) Mildestes Mittel
 - c) Gebotenheit
 - 3. Zwischenergebnis
 - III. Schuld
 - IV. Ergebnis
- B. Körperverletzung im Amt gem. § 340 I

Gesamtergebnis

1. Handlungsabschnitt: Die Vergiftung des Fruchtsafts

A. Totschlag gem. § 212 I StGB¹

T könnte sich gem. § 212 I wegen eines Totschlags strafbar gemacht haben, indem er Gift in den Fruchtsaft schüttete.

Hinweis 1: Der Obersatz muss 4 Merkmale enthalten: Wer (Täter), §-Zahl, Deliktsbezeichnung und – ganz wichtig – die Tat handlung, an die man für die Strafbarkeit anknüpft.

Achten Sie außerdem auf folgende Formulierungen – es heißt: „wegen ... strafbar“ und „eines ... schuldig“!

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tod eines anderen Menschen

O ist verstorben, so dass der tatbestandsmäßige Erfolg vorliegt.

b) Kausalität

Die Handlung des T muss auch kausal für den Erfolgseintritt gewesen sein. Nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel ist eine Handlung dann kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen.²

Wird allerdings das Verhalten des T – Vergiften des Fruchtsafts – hinweggedacht, so wäre O gleichwohl verstorben, da bereits die von B verabreichte Giftmenge, die im Granulat enthalten war, ausgereicht hätte, um O zu töten. Problematisch ist im vorliegenden Fall, dass T und B unabhängig voneinander für O tödliche Bedingungen gesetzt haben, die zwar zusammenwirken, aber auch für sich allein zur Herbeiführung des Todeserfolgs ausgereicht hätten. In diesen Fällen wird von einer alternativen Kausalität gesprochen.

Angesichts der Tatsache, dass jede der beiden Giftgaben hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfielen, könnte man auf die Idee kommen, die Ursachenqualität beider Giftgaben zu negieren und damit die Kausalität zu verneinen.³

Wenn von diesem Grundsatz ausgegangen wird und die Giftmengen von T und B jeweils nicht als Ursache anzusehen sind, der Satz also wahr ist, dass weder T noch B den Todeseintritt bedingt haben, dann müsste ebenso der Satz wahr sein, dass der Tod des O nicht durch das von T und B verabreichte Gift verursacht wurde. Das ist aber ein zweifelloses „unsinniges Ergebnis“⁴.

Hinzu kommt, dass der T eine erhebliche kriminelle Energie bewiesen hat. Es würde gegen das Gerechtigkeitsempfinden verstoßen, wenn dem Täter zu Gute käme, dass zufällig ein weiterer Täter in das Geschehen involviert ist.

¹ §§ im Folgenden ohne nähere Bezeichnung sind solche des StGB.

² Vgl. *Fischer*, Vor § 13 Rn. 21.

³ *Frister*, Strafrecht AT, 9. Kap. Rn. 9.

⁴ *Engisch*, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, S. 14 ff.



Um dieses „unsinnige“ wie ungerechte Ergebnis zu vermeiden, wird die *conditio-sine-qua-non*-Formel im Fall der alternativen Kausalität modifiziert. Von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfele, ist jede für den Erfolg ursächlich.⁵

Sieht man genau hin, dann ist diese Modifizierung im vorliegenden Fall jedoch völlig überflüssig. O hat ein Getränk zu sich genommen, in dem das Gift von T und B vermischt wurde. Insoweit kann ausgeschlossen werden, dass O entweder nur das Gift des T oder nur das Gift des B absorbiert hat. Daher ist davon auszugehen, dass beide Giftdosen zusammengewirkt haben, so dass faktisch ein Fall der kumulativen Kausalität vorliegt. Aus diesem Grund hat jedenfalls eine Teilgiftmenge des B und eine des T ihre Wirksamkeit entfaltet, mit der Folge, dass O faktisch am Zusammenwirken der Teilgiftmengen verstorben ist. Denkt man sich also die Handlung des T hinweg, so wäre O nicht an der konkreten Giftzusammensetzung gestorben. T ist also für den Erfolg in seiner konkreten Gestalt ursächlich geworden.

Hinweis 2: Zwar kann von den Studierenden einer Anfängerübung keine derart detaillierte Darstellung erwartet werden. Allerdings sollten die Studierenden erkennen, dass im Grunde ein Fall der alternativen Kausalität vorliegt. Zudem war wünschenswert, dass der Umstand bei der Bewertung der Kausalität berücksichtigt wurde, dass beide Giftdosen absorbiert wurden. Wer erkennt, dass es auf den Erfolg in *seiner konkreten Gestalt* ankommt,

musste nicht auf die Modifikation der *conditio-sine-qua-non*-Formel zurückgreifen. Dennoch war es wünschenswert, dass man dieses Ergebnis herleitet. Aber in einer Anfängerklausur dürfen auch keine übertrieben hohen Anforderungen gestellt werden, zumal die Darstellung dieses Problems recht anspruchsvoll ist.

c) Objektive Zurechnung

Weiterhin muss der Tod des O dem T objektiv zugerechnet werden können. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert.⁶

aa) Setzen einer rechtlich missbilligten Gefahr

T hat dem O Gift verabreicht und somit die rechtlich missbilligte Gefahr einer lebensgefährlichen bzw. tödlichen Vergiftung für O geschaffen.

Hinweis 3: Es erscheint wenig plausibel, dass die Giftgabe deswegen nicht riskant gewesen sein soll, weil auch B dem O eine Giftdosis verabreicht hat. Dies ist eine Frage der Gefahrenrealisierung. Die Giftgabe an sich ist immer riskant für die körperliche Integrität des Opfers.

⁵ Rengier, Strafrecht AT, § 13 Rn. 28.

⁶ Vgl. Joecks/Jäger, Vor § 13 Rn. 38; Rengier, Strafrecht AT, § 13 Rn. 46.

bb) Realisierung der Gefahr im Erfolg

Schließlich muss sich die von T geschaffene Gefahr im Tod des O realisiert haben. Dabei ist fraglich, wie der Umstand zu bewerten ist, dass O nicht ausschließlich an der Giftgabe des T verstorben ist, sondern darüber hinaus auch noch die Giftdosis des B wirksam geworden ist. Der Umstand, dass auch das Gift des B mitabsorbiert wurde und sich im Todeseintritt niedergeschlagen hat, negiert aber nicht die Erfolgswirksamkeit der Giftdosis des T. Die Tat war jedenfalls auch das Werk des T, mit der Folge, dass sich die von ihm gesetzte Gefahr im Todeserfolg realisiert hat und der Tod dem T objektiv zugerechnet werden kann.

Hinweis 4: Von den Bearbeiterinnen und Bearbeitern wurde nicht erwartet, dass die objektive Zurechnung ausführlich diskutiert wurde.

2. Subjektiver Tatbestand

Weiterhin muss T vorsätzlich gehandelt haben. Im vorliegenden Fall kam es ihm darauf an, den O zu töten, so dass er mit Vorsatz in Form des *dolus directus* ersten Grades handelte.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Ferner handelte T rechtswidrig und schuldhaft.

⁷ Vgl. dazu OLG Düsseldorf, BeckRS 2016, 14622 mit Anm. *Eisele*, JuS 2017, 81.

III. Ergebnis

T hat sich wegen Totschlags gem. § 212 I strafbar gemacht.

B. Körperverletzung gem. § 223 I

Die zugleich verwirklichte Körperverletzung tritt hinter dem Totschlag zurück.

Hinweis 5: Da dies evident ist, hätte dies m.E. nicht angesprochen werden müssen.

2. Handlungsabschnitt: Auf dem Schulhof⁷

A. Körperverletzung gem. § 223 I

T könnte sich gem. § 223 I wegen Körperverletzung strafbar gemacht haben, indem er dem K eine Ohrfeige gab.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperliche Misshandlung

T muss den K körperlich misshandelt haben. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.⁸ K erlitt Schmerzen, die

⁸ NK-StGB/*Paeffgen/Böse*, § 223 Rn. 8.



nach ca. zwei Stunden abklingen. Daher kann man von einer üblen und unangemessenen Behandlung ausgehen. Aufgrund der Schmerzen, die zwei Stunden andauerten, ist auch das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, so dass eine körperliche Misshandlung vorliegt.

b) Gesundheitsschädigung

T könnte zudem auch eine Gesundheitsschädigung des K hervorgerufen haben. Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen eines pathologischen Zustands, der einer Heilung bedarf.⁹ Im Sachverhalt sind allerdings keine Anhaltspunkte enthalten, wie z.B. Rötung der Wange, Platzwunde o.Ä., so dass kein pathologischer Zustand hervorgerufen wurde und eine Gesundheitsschädigung abzulehnen ist.

Hinweis 6: Auch wenn es sich um eine Anfängerklausur handelt, so wäre es vertretbar, wenn Studierende angesichts der Evidenz des Ergebnisses den objektiven Tatbestand etwas kürzer, etwa mit dem Stilmittel des abgekürzten Gutachtenstils (nur Subsumtion und Ergebnis) abgehandelt haben.

2. Subjektiver Tatbestand

Es ist davon auszugehen, dass T sicher wusste, dass eine Ohrfeige mit Schmerzen verbunden ist, so dass er jedenfalls mit Vorsatz in Form des dolus directus 2. Grades handelte.

⁹ NK-StGB/Paeffgen/Böse, § 223 Rn. 14.

II. Rechtswidrigkeit

Weiterhin muss T rechtswidrig gehandelt haben. In Betracht kommt hier allerdings eine Rechtfertigung durch Notwehr gem. § 32.

1. Notwehrlage

Dann muss eine Notwehrlage, d.h. ein gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff, vorliegen.

a) Angriff

Ein Angriff ist ein menschliches Handeln, das eine noch nicht endgültig abgeschlossene Rechtsgutsverletzung verursacht oder einen Zustand, der die unmittelbare Gefahr einer Rechtsgutsverletzung begründet.¹⁰ Hier haben die Jungen den T geschlagen und bespuckt. Diese Situation legt nahe, dass T in seiner körperlichen Integrität bereits beeinträchtigt und verletzt ist und zudem die unmittelbare Gefahr besteht, dass weitere Verletzungen seines Rechtsguts der körperlichen Integrität folgen werden. Ein Angriff liegt mithin vor.

¹⁰ Joecks/Jäger, § 32 Rn. 7.



b) Gegenwärtigkeit

Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder fort dauert.¹¹ Die Jungen sind gerade dabei, den T zu bespuken, zu schubsen und hinter ihm herzulaufen. Der Angriff findet gerade statt, so dass die Gegenwärtigkeit zu bejahen ist.

c) Rechtswidrigkeit

Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn dem Angreifer seinerseits keinerlei Rechtfertigungsgründe zur Verfügung stehen. Die Jungen können sich im vorliegenden Fall auf keinen Rechtfertigungsgrund berufen und griffen den T damit rechtswidrig an, so dass insgesamt eine Notwehrlage anzunehmen ist.

2. Notwehrhandlung

Weiterhin muss eine zulässige Notwehrhandlung vorliegen.

a) Eingriff in Rechtsgüter des Angreifers

Dies setzt zunächst voraus, dass die Verteidigungshandlung lediglich Rechtsgüter des Angreifers erfasst. Hier greift T lediglich in die körperliche Integrität des K ein, der wiederum den T auch selbst verletzt hat. Damit liegt ein Angriff in die Rechtsgüter des Angreifers vor.

¹¹ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 498.

b) Erforderlichkeit

Weiterhin muss die Notwehrhandlung erforderlich, d.h. geeignet sein und von mehreren gleich geeigneten die mildeste Maßnahme darstellen.¹²

aa) Geeignetheit

Geeignet ist ein Mittel, wenn es damit möglich ist, den Angriff zu beenden. Die Jungen waren aufgrund der Ohrfeige zunächst geschockt und sahen daraufhin von weiteren Attacken ab, so dass die Ohrfeige ein probates und mithin geeignetes Mittel war, um den Angriff zu beenden.

bb) Mildestes Mittel

Fraglich ist allerdings, ob die Ohrfeige das mildeste Mittel war. T hatte bereits versucht, der Gruppe zu entgehen, indem er einzelne Jungen weg-schob, um sich zu entfernen. Diese Maßnahmen waren aber nicht geeignet, um den Angriff abzuwehren.

Das Wegtragen Einzelner hätte den Rest der Gruppe ebenfalls nicht von weiteren Attacken abgehalten.

Fraglich ist, ob T den in der Nähe sitzenden hauptamtlich tätigen Kollegen als mildere Abwehrmaßnahme hätte herbeiholen müssen. Insoweit ist aber zu beachten, dass der Angegriffene nicht auf die Inanspruchnahme frem-

¹² BGHSt 42, 97 (100); Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 34; Fischer, § 32 Rn. 28 ff.; Joecks/Jäger, § 32 Rn. 16; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 510.



der Unterstützung (weder privater noch hoheitlicher Art) verwiesen werden kann, wenn diese erst herbeigeholt werden müsste. In diesem Fall müsste der Angegriffene faktisch zunächst ausweichen. Dies verstößt aber gegen das Rechtsbewährungsprinzip, wonach das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht. Akute Hilfe, die T nicht erst hätte herbeiholen müssen, war in der konkreten Angriffssituation nicht ersichtlich, so dass T sich nicht auf die Inanspruchnahme fremder Hilfe verweisen lassen musste. Die Notwehrhandlung war das mildeste Mittel und somit auch erforderlich.

Hinweis 7: Erwartet werden kann, dass die Studierenden an dieser Stelle den Sachverhalt auswerten und alternative mildere Verteidigungshandlungen durchprüfen.

c) Gebotenheit

Zweifelhaft ist aber, ob die Verteidigungshandlung auch geboten i.S.d. § 32 I war. Das Notwehrrecht könnte einzuschränken sein, weil möglicherweise ein Angriff einer schuldlos handelnden Person gegeben ist. K ist noch ein Kind und handelte damit gem. § 19 schuldlos.

Liegt ein Angriff einer schuldlos handelnden Person vor, so gilt das sog. „Dreistufenprinzip“.¹³ Danach muss das Opfer zunächst versuchen, dem Angriff auszuweichen, auch unter Inkaufnahme leichterer Beeinträchtigungen. Ist das nicht möglich, darf der Angegriffene Schutzwehr ausüben.

¹³ S/S/W-Rosenau, § 32 Rn. 32; Joecks/Jäger, § 32 Rn. 45; Roxin, Strafrecht AT I, § 15 Rn. 61 f.

Erst wenn die Schutzwehr den Angriff nicht beendet, ist der Angegriffene berechtigt, Trutzwehr auszuüben und darf damit aktiv in die Rechtsgüter des Angreifers eingreifen.

Fraglich ist, ob der Angriff hier schon dadurch hätte beendet werden können, dass T ausgewichen wäre oder die Flucht ergriffen hätte. T hatte bereits versucht, sich zurückzuziehen, was allerdings nicht zur Beendigung des Angriffs führte.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass T sich als eine durch die Behörden eingesetzte Betreuungs- und Aufsichtsperson nicht ohne Weiteres vom Schulhof oder vom Schulgelände entfernen darf, ohne wegen einer Pflichtverletzung mit Sanktionen rechnen zu müssen.¹⁴ Ein schlichtes Ausweichen oder auch Flucht vor den Angreifern war damit nicht ausreichend für T, um seine Rechtsgüter zu verteidigen.

Fraglich ist allerdings, ob er den in der Nähe sitzenden hauptamtlichen Kollegen hätte um Hilfe bitten müssen. Im Gegensatz zum Verlassen des Schulhofes wäre ihm dies rechtlich möglich gewesen. Grundsätzlich hat der Verteidiger bei einem Angriff Schuldloser zwecks schonenderer Beendigung des Angriffs fremde Hilfe herbeizuholen.¹⁵ Dabei ist es ihm auch zuzumuten, leichtere Rechtsverletzungen hinzunehmen. T ging nur deswegen nicht zu seinem Kollegen, weil er sich von diesem unerwünscht fühlte. Dieses Gefühl ist aber keine substantielle Rechtseinbuße, mit der Folge, dass er Hilfe durch den Kollegen hätte herbeiholen müssen und die Notwehrhandlung nicht geboten war.

¹⁴ So OLG Düsseldorf in dem konkreten Fall, vgl. OLG Düsseldorf, BeckRS 2016, 14622, m. Anm. Eisele, JuS 2017, 81.

¹⁵ MüKo-StGB/Erb, § 32 Rn. 210.



Hinweis 8: Das OLG Düsseldorf hat dies gar nicht erörtert. Im Sachverhalt ist diese Option aber deutlich hervorgehoben, so dass erwartet wird, dass die Bearbeiterinnen und Bearbeiter sich mit dieser Frage auseinandersetzen. Im Ergebnis wird auch (noch) eine andere Ansicht vertretbar sein.

Die Prüfung der Gebotenheit sollte insgesamt ausführlich erfolgen. Die Studierenden mussten erkennen, dass hier ein Angriff eines Schuldlosen vorlag, der grundsätzlich nach dem sog. Drei-Stufen-Prinzip einzuschränken ist.

3. Zwischenergebnis

T ist nicht durch Notwehr gem. § 32 gerechtfertigt.

Hinweis 9: Eine Rechtfertigung nach § 34 scheidet mangels Verhältnismäßigkeit ebenfalls aus. Wenn die Verteidigungshandlung nicht geboten i.S.d. § 32 ist, kann sie nie verhältnismäßig i.S.d. § 34 sein.

III. Schuld

Ferner handelte T schuldhaft.

IV. Ergebnis

T hat sich wegen Körperverletzung gem. § 223 I strafbar gemacht.

B. Körperverletzung im Amt gem. § 340 I

Eine Strafbarkeit gem. § 340 I scheidet aus. T ist als geringfügig Beschäftigter kein Amtsträger i.S.d. § 11 I Nr. 2.

Hinweis 10: Es wurde nicht erwartet, dass § 340 I erwähnt wurde.

Gesamtergebnis

T hat sich wegen Totschlags in Tatmehrheit mit Körperverletzung gem. §§ 212 I, 223 I, 53 I strafbar gemacht.

Empfehlung zur vertieften Lektüre bzgl. der im Fall enthaltenen Probleme:

- **Alternative Kausalität**
 - **Rechtsprechung**
 - BGHSt 39, 195
 - **Literatur**
 - *Kindhäuser*, Zurechnung bei alternativer Kausalität, GA 2012, 134
 - *Toepel*, *Conditio sine qua non* und alternative Kausalität – BGHSt 39, 195, JuS 1994, 1009

- **Notwehr gegen den Angriff eines Schuldlosen**
 - **Rechtsprechung**
 - AG Rudolstadt NStZ-RR 2007, 265
 - OLG Düsseldorf BeckRS 2016, 14622

 - **Literatur**
 - *Kühl*, „Sozialethische“ Einschränkungen der Notwehr, JURA 1990, 244
 - *Rönnau*, Grundwissen – Strafrecht: „Sozialethische“ Einschränkungen der Notwehr, JuS 2012, 404